

## Haushaltssatzung des Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpommern für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 11 des Gesetzes zur Errichtung des Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpommern vom 17. Dezember 2001 – Kommunalsozialverbandsgesetz (GVO Bl. M-V S. 612), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Januar 2018 (GVO Bl. M-V S. 38, 41) in Verbindung mit § 161, und § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 15.01.2024 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde bzw. nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Festsetzungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	20.822.900	Euro
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	21.563.300	Euro
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-740.400	Euro

2. im Finanzhaushalt auf

a)

einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	20.822.900	Euro
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von	21.449.300	Euro
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-626.400	Euro

b)		
einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von		32.700 Euro
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von		32.700 Euro
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von		0 Euro

festgesetzt.

## § 2

### Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen und Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 3

### Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 Euro

## § 4

### Kredite

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 50.000 Euro.

**§ 5**  
**Hebesätze/Umlagen**

Die allgemeine Umlage gemäß § 12 des Kommunalsozialverbandsgesetzes wird auf 1,19 €/Einwohner festgelegt, davon sind 0,02 €/Einwohner für Investitionen.

**§ 6**  
**Amtsumlage**  
**-entfällt-**

**§ 7**  
**Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 32,231 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

**§ 8**  
**Weitere Vorschriften**

1. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik für über die Teilhaushalte hinweg gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit in Zusammenhang stehenden Auszahlungen. Gleiches gilt für die Aufwendungen und Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und die sonstigen laufenden Aufwendungen. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen, Wertberichtigungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
2. Auszahlungsansätze für laufende Aufwendungen sind jeweils innerhalb der Teilhaushalte einseitig deckungsfähig mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen. In diesen Fällen ist der geplante Aufwendungsansatz in Höhe der Auszahlungen zu sperren. Die gesperrten Beträge können den Ansatz für Abschreibungen erhöhen.
3. Auf eine Bilanzierung abnutzbarer, beweglicher Vermögensgegenstände deren Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 1.000 € ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten wird verzichtet.
4. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 KV M-V gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie 1 VzÄ der im Stellenplan ausgewiesene Stelle nicht übersteigt.

Die Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und Gemeindehaushaltskassenverordnung-Doppik zu § 31 Pkt. 25.1. (GemHVO – GemKVO – DoppVV M-V vom 23.Juli 2019 – II 320-174-53000 – VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020-24) zu § 31 Pkt. 25 Unterpunkt 25.1. findet Anwendung.

Nachrichtlich Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt  
Das Ergebnis zum 31.12. des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich (kein JAB)  
405.818 Euro
  
2. Zum Finanzhaushalt  
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich (kein JAB)  
1.620.820 Euro
  
3. Zum Eigenkapital  
Das Eigenkapital zum 31.12. beträgt geschätzt.  
(keine JAB)  
655.000 Euro

Schwerin, den 16.10.2024



Nils Voderberg  
Verbandsdirektor

**Hinweis:**

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 28.06.2024 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen. Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit Ihren Anlagen zur Einsichtnahme im Büro 3.13. im 3.OG des Kommunalen Sozialverbandes M-V, Am Grünen Tal 19, 19063 Schwerin vom 16.10.2024 bis 29.10.2024 öffentlich aus.

Die Zeiten zur Einsichtnahme sind telefonisch zu vereinbaren.

Montag – Donnerstag 09.00-15.00 Uhr

Freitag 09.00-12.00 Uhr

Schwerin, den 16.10.2024



Nils Voderberg  
Verbandsdirektor

**Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern**

**72. Verbandsversammlung**

**25.4.2024**

**Beschluss-Nr.: 3 -2024**

**Beschlussgegenstand:** Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2024

**Beschlussvorschlag:** Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Jahr 2024 werden mit nachfolgenden Maßnahmen beschlossen:

- Reduktion des Haushaltsansatzes auf dem Sachkonto 56253000 (Gerichtskosten usw.) im TH 1.1 um 85.000 Euro auf insgesamt 50.000 Euro
- davon sind 20.000 Euro zweckgebunden zur Finanzierung etwaiger Rechtsberatungs- und Prozesskosten im Rahmen einer Klage zur Nichtauskömmlichkeit des MBA für das LJA
- Aufnahme eines Stellenvermerkes zur Stellennummer 5 („k.U. in EG 12“)

**Finanzielle Auswirkungen:** Gemäß Haushaltssatzung und Haushaltsplan

**Abstimmungsergebnis :**  
abgegebene Stimmen : 7  
davon Ja-Stimmen : 7  
Nein-Stimmen : 0  
Stimmenenthaltungen: 0

**Begründung:**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2024 werden in doppischer Form vorgelegt. Die Zuordnung der Personalkosten erfolgt genau auf die Produktgruppen, was auch das Verhältnis für die Schlüsselung der Werte in den Untersachkonten prägt.

Die Umlage steigt auf 1,19 €/Einwohner (davon 2 Cent für Investitionskosten). Die Umlagenerhöhung um 8 Cent liegt in den bereits eingetretenen bzw. zu erwartenden Personalkostensteigerungen im öffentlichen Dienst (Planwert +5,5%) sowie den krisenbedingten Kostensteigerungen bei den Sach-, Miet- und Leasingkosten begründet.

Im Stellenplan ergeben sich gegenüber dem Vorjahr nur geringe Änderungen (+0,372 VZÄ). Dies ist dadurch begründet, dass eine Stelle in der Landesverteilstelle befristet bis 31.12.2025 im Stundenumfang von 34 Stunden wöchentlich eingeplant wurde. Die Refinanzierung erfolgt, wie dargestellt, komplett über eine Zuweisung des Landes. Um diesen Umstand bereinigt, ist es im Ergebnis sogar zu einer Reduktion gekommen.

Auf das im Teilhaushalt überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgewiesene Defizit sei an dieser Stelle erneut hingewiesen.

Hinsichtlich der allgemeinen Ausführungen, insbesondere zu Veränderungen in einzelnen Ansätzen wird ergänzend auf den Vorbericht verwiesen. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind als Anlagenkonvolut beigefügt.

  
Nils Voderberg  
Verbandsdirektor

